

2. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Samtgemeinde Hankensbüttel

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 72 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Hankensbüttel in seiner Sitzung am 17. Dezember 2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Änderungen

Der § 7 (Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof), wird wie folgt ergänzt:

- (10) Gewerbetreibende mit Niederlassung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die im Inland nur vorübergehend tätig sind, haben die Aufnahme ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof anzuzeigen. Die Gewerbetreibenden haben für jeden Bediensteten bei der Samtgemeinde Hankensbüttel eine Berechtigungskarte zu beantragen. Die Berechtigungskarte ist dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuweisen.
Abs. 1 – 4 und Abs. 9 finden keine Anwendung. Das Verwaltungsverfahren kann über eine einheitliche Stelle nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Niedersachsen abgewickelt werden.

Der § 21 (Fundamentierung und Befestigung), wird wie folgt ergänzt:

- (4) Grundlage für den anzuwendenden Standard ist die „Richtlinie zum Versetzen und Prüfen von Grabmalanlagen“ des BIV (Bundesinnungsverband des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks).

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Hankensbüttel, 17.12.2009

Samtgemeindebürgermeister

Andreas Taebel

L.S.